

1. Geltungsbereich

Es gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), soweit nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen wurden.

2. Offerten

Ohne andere Angaben beruhen die Preisberechnungen in den Offerten auf vollständigen, zur Berechnung geeigneten Unterlagen und Daten sowie verbindlichen, unmissverständlich bezeichneten Inhalts-, Stand- und Massangaben. Angebote, die aufgrund ungenauer oder noch nicht vorliegender Unterlagen erfolgen, haben nur unverbindlichen Richtpreischarakter.

Für unbefristete Offerten erlischt die Verbindlichkeit nach 90 Tagen.

3. Inhalt Druckvertrag

Die gdz AG verpflichtet sich zur Erstellung der in Auftrag gegebenen Dienstleistungen und der Auftraggeber zur Bezahlung sämtlicher anfallenden Kosten gemäss Art. 363 des Schweizerischen Obligationenrechts (OR). Darunter fallen auch die Kosten für die Bearbeitung von Daten, deren Kosten separat und nachträglich ausgewiesen werden können (gemäss OR Art. 365 Abs. 3). Eine Herausgabepflicht der Daten oder anderer zur Herstellung nötigen Bestandteile nach Beendigung des Auftrags besteht für die gdz AG nicht, es sei denn, dies werde ausdrücklich im Druckvertrag vereinbart.

4. Preise

Die offerierten oder bestätigten Preise sind, sofern nicht anders vereinbart, Nettopreise zuzüglich MwSt. Sie verstehen sich vorbehaltlich eventueller Materialpreisaufschläge, die vor Auftragsbeendigung wirksam werden können und deren Preiskonsequenzen dem Auftraggeber mitgeteilt werden.

5. Zahlungsbedingungen

Die Zahlung des Rechnungsbetrages hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Abgelieferte Ware bleibt bis zum Zahlungseingang unser Eigentum. Die gdz AG kann auch nach Bestellanahme Zahlungsgarantien verlangen. Unterbleiben diese, so kann die weitere Auftragsbearbeitung eingestellt werden, wobei die aufgelaufenen Kosten ohne Verzug fällig werden. Bedingen Aufträge die Bindung grösserer Geldmittel, entweder für Material und Fremdarbeit oder weil sich die Auftragsabwicklung über mehr als zwei Monate erstreckt, so ist die gdz AG berechtigt, Vorauszahlungen zur Deckung ihrer Aufwendungen zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlungen und deren Fälligkeit sind in der Auftragsbestätigung festzuhalten.

Auf Verlangen des Bestellers eingekaufte Papiere und Kartons, die nicht innerhalb von drei Monaten zur Verwendung gelangen, werden von der gdz AG unter Belastung der damit verbundenen Umtriebe fakturiert.

6. Lieferfristen

Fest zugesicherte Liefertermine gelten nur, wenn die erforderlichen Unterlagen zum vereinbarten Zeitpunkt bei der gdz AG eintreffen. Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit dem Tag des Eingangs der Druckunter-

lagen bei der gdz AG und enden mit dem Tag, an dem die Drucksachen ausgeliefert werden.

Wird das Gut zum Druck nicht innerhalb der festgesetzten Frist erteilt, so ist die gdz AG nicht mehr an die vereinbarte Lieferfrist gebunden.

Überschreitungen des Liefertermins bzw. Nichteinhaltung der Lieferfrist, für welche die gdz AG kein Verschulden trifft (zum Beispiel Betriebsstörungen, verursacht durch Arbeitsniederlegungen oder Streik, Absperrung, Strommangel, Mangel an Rohmaterial sowie alle Fälle höherer Gewalt), berechnen den Besteller nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder die gdz AG für etwa entstandenen Schaden verantwortlich zu machen.

Bei Terminüberschreitungen haftet die gdz AG höchstens bis zur Höhe des Warenwertes und nur dann, wenn eine schriftliche Terminbestätigung vorliegt.

7. Abnahmeverzug

Nimmt der Besteller die Ware nicht innerhalb angemessener Frist nach avisierter Fertigstellungsanzeige ab, so ist die gdz AG berechtigt, die Ware zu fakturieren und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers selbst an Lager zu nehmen oder auswärts einzulagern.

8. Skizzen und Entwürfe

Skizzen, Entwürfe, Gestaltungsvorschläge, Originale und fotografische Arbeiten werden berechnet, auch wenn kein entsprechender Druckauftrag erteilt wird.

9. Urheberrechte der gdz AG

Das Urheberrecht an den durch die gdz AG erbrachten kreativen, gestalterischen oder anderweitigen vereinbarten Leistungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Verwendungen bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung.

10. Eigentumsrechte der Daten und Urheberrechte des Auftraggebers

Allfällige Eigentumsrechte an Daten und Urheberrechte des Auftraggebers bleiben gewahrt.

11. Reproduktionsrecht

Die Reproduktion und der Druck aller vom Auftraggeber der gdz AG zur Verfügung gestellten Bild- und Textvorlagen, Muster und dergleichen erfolgt unter der Voraussetzung und Annahme, dass der Besteller die entsprechenden Reproduktionsrechte besitzt. Dies gilt auch für gespeicherte Archivdaten und deren Wiederbenutzung.

12. Reproduktionsunterlagen, Werkzeuge

Die von der gdz AG erstellten und für den Auftrag nötigen Unterlagen und Werkzeuge (Stanzformen, Prägeplatten usw.) bleiben im Eigentum der gdz AG.

13. Mehraufwand

Vom Besteller oder dessen beauftragten Vermittler gegenüber dem Angebot verursachter Mehraufwand (Vorlagen- und Manuskriptbereinigung bzw. -überarbeitung, Zusatzbearbeitung von Datenträgern oder Text-/Bildaten, mangelhafte, fehlende oder für

die Wiedergabe schlecht geeignete Unterlagen) wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

14. Autorkorrekturen

Autorkorrekturen (nachträgliche, durch den Auftraggeber angeordnete oder mit ihm abgesprochene Textänderungen, Bildumstellungen, Änderungen im Umbruch und dergleichen) sind in den offerierten Preisen nicht enthalten und werden nach Aufwand zusätzlich berechnet.

15. Branchenübliche Toleranzen

Branchenübliche Abweichungen in Ausführung und Material, insbesondere Schnittgenauigkeit, Originaltreue der Reproduktion, Tonwert und Qualität der Druckträger (Papier, Karton usw.), bleiben vorbehalten. Soweit sich Zulieferer gegenüber der gdz AG Toleranzen ausbedingen, gelten diese auch gegenüber den Kunden.

16. Mehr- oder Minderlieferung

Mehr- oder Minderlieferungen bis 10% der bestellten Menge können ohne anderslautende Vereinbarung nicht beanstandet werden. Es wird die effektiv gelieferte Menge fakturiert.

17. Vom Besteller geliefertes Material

Vom Besteller beschafftes Material, welches die für die Verarbeitung erforderliche Eignung aufzuweisen hat, ist der gdz AG frei Haus zu liefern. Der Besteller haftet für alle Schäden, die aus einer allfälligen Nicht-eignung des Materials entstehen können (Qualität und Quantität). Dazu gehört auch eine Einlagerung des Materials auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

18. Abrufaufträge

Die bei Abrufaufträgen entstehenden Mehrkosten für Beanspruchung des Lagers und die dadurch entstehende Arbeit gehen zulasten des Bestellers.

19. Verpackung

Paletten, Behälter und Kisten werden ausgetauscht oder aber zum Selbstkostenpreis fakturiert, wenn sie nicht innert 4 Wochen nach Ablieferung der Sendung in gutem Zustand und franko zurückgesandt werden.

20. Mängelrüge

Die von der gdz AG gelieferten Arbeiten sind beim Erhalt, gemäss OR Art. 367 Abs. 1, zu prüfen. Allfällige Beanstandungen bezüglich Qualität und Quantität haben spätestens innerhalb 8 Arbeitstagen nach Empfang zu erfolgen, ansonsten gilt die Lieferung als angenommen. Bei begründeten Beanstandungen erfolgt innert angemessener Frist eine Wiedergutmachung des Schadens.

21. Haftungsbeschränkungen

Der gdz AG übergebene Manuskripte, Datenträger, Lithos, Originale, Fotografien usw. sowie lagernde Drucksachen oder sonstige eingebrachte Objekte werden mit der üblichen Sorgfalt behandelt. Weitergehende Risiken hat der Auftraggeber ohne besondere schriftliche Vereinbarung selbst zu versichern bzw. zu tragen. Eine über den Auftragswert hinausgehende Haftung für geltend gemachte direkte oder indirekte

Schäden aus Mängeln wird, vorbehaltlich zwingender Bestimmungen des Produkthaftungspflichtgesetzes vom 1. Januar 1994, abgelehnt.

22. Elektronische Daten und Datenübernahme

Für vom Kunden angelieferte Daten, die inhaltlich fehlerhaft oder unvollständig sind, übernimmt die gdz AG keinerlei Verantwortung. Ebenfalls wird jede Haftung abgelehnt, wenn angelieferte Daten nicht standardmässig verarbeitet oder verwendet werden können und dadurch qualitative Mängel am Druckprodukt entstehen. Eine Haftung für Datenverluste bei angelieferten und weiterzubearbeitenden Dateien wird von der gdz AG nicht übernommen. Die Haftung der gdz AG beschränkt sich auf von ihr verursachte Fehler, die auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Gemäss Art. 365 Abs. 3 prüft die gdz AG die angelieferten Daten auf die Druckfähigkeit nach dem aktuellen Kenntnisstand sowie nach bestem Wissen. Für die Freigabe der Endfertigung ist jedoch der Auftraggeber, gemäss AGB Punkt 23, verantwortlich.

23. Kontroll- und Prüfdokumente

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das ihm vor der Endfertigung des Auftrags zugestellte Gut zum Druck auf Fehler zu überprüfen, mit allfälligen Korrekturanweisungen zu versehen und innerhalb der vereinbarten Frist zurückzugeben. Die gdz AG haftet nicht für die vom Auftraggeber übersehenen Fehler. Wird vereinbarungsgemäss auf die Unterbreitung von Kontroll- und Prüfdokumenten verzichtet, wird von der gdz AG die Prüfung der Daten gemäss AGB Punkt 22 vorgenommen. Sie lehnt eine Haftung darüber hinaus ab.

24. Aufbewahrung der Arbeitsunterlagen

Eine Pflicht zur Aufbewahrung von Arbeitsunterlagen besteht ohne schriftliche Vereinbarung nicht. Eine zur technischen Sicherstellung des Auftrags erfolgende Speicherung der Enddaten wird 10 Tage nach Auslieferung gelöscht. Eine weitergehende Aufbewahrung ist ausdrücklich zu vereinbaren und erfolgt auf Rechnung des Auftraggebers. Allfällige Risiken betreffend einwandfreier späterer Bereitstellung aufgrund sich verändernder Bearbeitungstechniken trägt der Kunde. Die durch vereinbarte Aufbewahrung entstehenden Kosten für Archivierung, erneute Aufbereitung, Formatierung und Ausgabe werden zusätzlich verrechnet. Jede Haftung für die Beschädigung der Arbeitsunterlagen, die über die übliche Sorgfaltspflicht hinausgeht, wird abgelehnt.

25. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Teile ist Zürich. Zur Beurteilung von Streitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte des Druckortes zuständig, sofern keine andere Abmachung getroffen wird. Anwendbar ist schweizerisches Recht.

Die Erteilung eines Druckauftrags schliesst die Anerkennung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Besteller ein.

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 1. November 2014 in Kraft.